

## **Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates**

**Sitzungstermin:** Mittwoch, den 13.08.2014  
**Sitzungsbeginn:** 18:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 20:35 Uhr  
**Ort, Raum:** Naturparkzentrum Heidenreichstein

### **Anwesend sind:**

#### Vorsitzende(r)

Kirchmaier Gerhard, Bürgermeister

#### Mitglieder

Böhm Gerhart, GR DI  
Christoph Michael, STR  
Diesner Martin, GR BM Ing.  
Eigenschink Eveline, GR  
Freisleben Rene, GR  
Graf Thomas, GR  
Granner Andreas, GR Ing.  
Hahnl Gerhard, STR  
Hetzendorfer Elisabeth, GR Mag.  
Hofmann Johann, STR  
Inkhofer-Frantes Gabriela, GR  
Jank Elisabeth, STR  
Körner Barbara, STR  
Mauritz Andreas, GR  
Müllner Erich, GR  
Nöbauer Christian, Vizebürgermeister  
Ölzant Roland, GR  
Schalko Elisabeth, GR  
Schlösinger Anton, GR  
Stangl Jürgen, GR  
Weber Alexandra, GR Mag.  
Weikartschläger Margit, STR  
Zimmel Manfred, STR

#### Schriftführer

Klug Bernhard, Stadtamtsdirektor Mag.

### **Entschuldigt fehlen:**

#### Mitglieder

Zimmermann Daniel, GR

Bürgermeister Gerhard Kirchmaier stellt die zeitgerechte Einladung fest.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

## **Tagesordnung:**

### **Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung der letzten Niederschrift
2. Ergänzungswahl in den Stadtrat  
Vorlage: AV/858/2014
3. Neuwahl des Vizebürgermeisters  
Vorlage: AV/859/2014
4. Entsendung von Gemeindevertreter in diverse Verbände, Vereine und Organisationen  
Vorlage: AV/869/2014
5. Bericht über die Sanierungskontrolle des Amtes der NÖ LReg. vom Mai 2014  
Vorlage: AV/860/2014
6. Bericht über die unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 24. Juni 2014  
Vorlage: AV/868/2014
7. Grundsatzbeschluss über die Errichtung einer Abwasserkanalisation in der KG Thaures  
Vorlage: AV/865/2014
8. Grundsatzbeschluss über die Errichtung einer Abwasserkanalisation in der KG Seyfrieds  
Vorlage: AV/866/2014
9. Grundsatzbeschluss über die Errichtung einer Abwasserkanalisation in der KG Wielandsberg  
Vorlage: AV/867/2014
10. Auftragserteilung Ingenieurleistungen Bauausführungsphase ABA Thaures und Neu Thaures  
Vorlage: AV/881/2014
11. Auftragserteilung Ingenieurleistungen Bauausführungsphase WVA Thaures und Neu Thaures  
Vorlage: AV/882/2014
12. Annahme des Förderungsvertrages ABA BA 21  
Vorlage: AV/861/2014
13. Zusicherung Fördermittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds ABA BA 21  
Vorlage: AV/875/2014
14. Annahme des Förderungsvertrages ABA BA 22  
Vorlage: AV/862/2014
15. Zusicherung Fördermittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds ABA BA 22  
Vorlage: KA/092/2014
16. Beschlussfassung über die Aufnahme eines Darlehens für die ABA

- Vorlage: AV/863/2014
17. Beschlussfassung über die Aufnahme eines Darlehens für die WVA  
Vorlage: AV/864/2014
  18. Machbarkeitsstudie LWL  
Vorlage: AV/871/2014
  19. Beschluss über die Auflassung von diversen Trennstücken in der KG. 07102 Dietweis aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein  
Vorlage: BA/105/2014
  20. Beschluss über die Übernahme von diversen Trennstücken und Grundstücken in der KG. 07102 Dietweis in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein  
Vorlage: BA/106/2014
  21. Übernahme von 2 Trennstücken in der KG. 07111 Heidenreichstein in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein  
Vorlage: BA/107/2014
  22. Beschluss über die Übernahme eines Trennstückes in der KG. 07111 Heidenreichstein in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein  
Vorlage: BA/108/2014
  23. Anschaffung neuer Software für Finanzverwaltung + Wirtschaftshofverwaltung  
Vorlage: KA/090/2014
  24. Gründung Freiwillige Feuerwehr Eberweis  
Vorlage: AV/872/2014
  25. Richtlinie für Hinweistafeln im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Heidenreichstein  
Vorlage: AV/874/2014

## **Protokoll:**

### **Öffentlicher Teil**

#### **Punkt 1**

#### **Genehmigung der letzten Niederschrift**

#### **Beschluss:**

Das Protokoll wird ohne Einwand genehmigt.

#### **Punkt 2**

#### **Ergänzungswahl in den Stadtrat**

**Vorlage: AV/858/2014**

#### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 11. Juli 2014 hat VbGm Nöbauer mitgeteilt, dass er mit Wirkung 31. Juli 2014 seine Funktion als Vizebürgermeister und Stadtrat zurücklegt.

Er behält aber sein Mandat im Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein.

Entsprechend der gesetzlichen Normierungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 ist die Ergänzungswahl in den Stadtrat durchzuführen.

Ein Wahlvorschlag der ÖVP Heidenreichstein vom 1.08.2014 lautend auf GR Andreas Mauritz liegt vor.

Bgm Kirchmaier führt gem. §§ 98 ff die Ergänzungswahl durch.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden

Frau STR Barbara Körner (SPÖ)  
Herrn STR Johann Hofmann (ÖVP)

beigezogen.

Im Anschluss erfolgt die geheime Wahl mittels Stimmzettel.

Nach Bewertung der Stimmzettel gibt Bgm. Kirchmaier folgendes Ergebnis bekannt:

Abgegebene Stimmen: 24  
Ungültige Stimmen: 2  
Gültige Stimmen: 22

Von den gültigen Stimmen lauten:  
auf das Gemeinderatsmitglied Andreas Mauritz 22 Stimmen  
auf das Stadtratsmitglied Margit Weikartschläger 1 Stimme  
auf das Stadtratsmitglied Gerhard Hahn 1 Stimme

GR Andreas Maurits ist damit zum Mitglied des Stadtrates gewählt.

STR Andreas Mauritz nimmt die Wahl an.

**Punkt 3**  
**Neuwahl des Vizebürgermeisters**  
**Vorlage: AV/859/2014**

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 11. Juli 2014 hat Vbgm Nöbauer mitgeteilt, dass er mit Wirkung 31. Juli 2014 seine Funktion als Vizebürgermeister und Stadtrat zurücklegt.

Er behält aber sein Mandat im Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein.

Nach der vorgenommenen Ergänzungswahl des Stadtrates ist aus der Mitte der Stadträte, entsprechend der gesetzlichen Normierungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, der Vizebürgermeister zu wählen.

Ein Wahlvorschlag der ÖVP Heidenreichstein lautend auf STR Margit Weikartschläger liegt vor.

Bgm Kirchmaier führt gem. §§ 98 ff die Ergänzungswahl durch.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden

Frau STR Barbara Körner (SPÖ)

Herrn STR Johann Hofmann (ÖVP)

beigezogen.

Im Anschluss erfolgt die geheime Wahl mittels Stimmzettel.

Nach Bewertung der Stimmzettel gibt Bgm. Kirchmaier folgendes Ergebnis bekannt:

Abgegebene Stimmen: 24

Ungültige Stimmen: 6 leer

Gültige Stimmen: 18

Von den gültigen Stimmen lauten:  
auf das Stadtratsmitglied Margit Weikartschläger 18 Stimmen

STR Margit Weikartschläger ist damit zur Vizebürgermeisterin gewählt.

Vbgm Margit Weikartschläger nimmt die Wahl an.

#### **Punkt 4**

#### **Entsendung von Gemeindevertreter in diverse Verbände, Vereine und Organisationen**

**Vorlage: AV/869/2014**

#### **Sachverhalt:**

Herr GR Nöbauer hatte in seiner Funktion als Vizebürgermeister entsprechend den GR-Beschlüssen die Vertretung der Stadtgemeinde Heidenreichstein im Abwasserverband Lainnitz und in der Kleinregion Nord übertragen.

Des Weiteren war er Finanzausschussobmann. Die Wahl des neuen Obmannes ist in der nächsten Ausschusssitzung vorzunehmen.

§ 107 der NÖ Gemeindeordnung regelt über die „Wahl der Gemeinderatsausschüsse und deren Vorsitzenden“ im Absatz 4:

Wird ein Mitglied des Prüfungsausschusses zum Bürgermeister, zum Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtrates) gewählt, zum Kassenverwalter oder zu dessen Stellvertreter bestellt, scheidet es aus dem Prüfungsausschuss aus. Das gleiche gilt für ein verwandtes (verschwägertes) Mitglied derselben Wahlpartei der von der Wahl zum Mitglied des Prüfungsausschusses ausgeschlossenen Personen und deren Ehegatten *und deren eingetragene Partner*.

STR Mauritz war Vorsitzenden Stellvertreter im Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Heidenreichstein.

Der ex lege Wirkung folgend ist somit eine Ergänzungswahl in den Prüfungsausschuss vorzunehmen.

Bgm Kirchmaier führt gem. §§ 102 ff die Ergänzungswahl durch und teilt mit, dass mit Schreiben vom 11. August 2014 von der ÖVP Heidenreichstein ein Wahlvorschlag lautend auf GR Christian Nöbauer als neues Mitglied in den Prüfungsausschuss in der Funktion des Vorsitzenden Stellvertreter eingebracht wurde.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden

Frau STR Barbara Körner (SPÖ)  
Herrn STR Johann Hofmann (ÖVP)

beigezogen.

Im Anschluss erfolgt die geheime Wahl mittels Stimmzettel.

Nach Bewertung der Stimmzettel gibt Bgm. Kirchmaier folgendes Ergebnis bekannt:

Abgegebene Stimmen: 24

Ungültige Stimmen: 0

Gültige Stimmen: 24

Von den gültigen Stimmen lauten:  
auf das Gemeinderatsmitglied Christian Nöbauer 24 Stimmen

GR Christian Nöbauer ist damit zum Mitglied des Prüfungsausschusses gewählt.

GR Christian Nöbauer nimmt die Wahl an.

**Antrag:**

Über Antrag von Bgm Kirchmaier wird entsprechend des Wahlvorschlages der ÖVP Heidenreichstein vom 11. August 2014 in den

Abwasserverband Lainsitz STR Andreas Mauritz

und in die

Kleinregion Nord Frau Vbgm Margit Weikartschläger

zur Vertretung und Wahrnehmung der Gemeindeinteressen entsendet.

**Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Punkt 5**

**Bericht über die Sanierungskontrolle des Amtes der NÖ LReg. vom Mai 2014**

**Vorlage: AV/860/2014**

**Sachverhalt:**

Bgm Gerhard Kirchmaier verliest den Bericht über die im Mai 2014 durchgeführte Sanierungskontrolle durch das Amt der NÖ LReg, Gruppe Innere Verwaltung, Abt. Gemeinden, Kennzeichen IVW3-A-3091601/012-2014.

**Beschluss:**

Der Bericht wurde zur Kenntnis genommen.

**Punkt 6**

**Bericht über die unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 24. Juni 2014**

**Vorlage: AV/868/2014**

**Sachverhalt:**

Der Obmann des Prüfungsausschusses GR Ing. Andreas Granner berichtet über die unvermutete Prüfung vom 24. Juni 2014.

**Beschluss:**

Der Bericht wurde zur Kenntnis genommen.

## **Punkt 7**

### **Grundsatzbeschluss über die Errichtung einer Abwasserkanalisation in der KG Thaures**

**Vorlage: AV/865/2014**

#### **Sachverhalt:**

Vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein wäre eine Entscheidung (Grundsatzbeschluss) über die Errichtung einer Abwasserkanalisation in der KG Thaures und dem Ortsteil Neuthaures zu beschließen.

Die Entscheidung der Gemeinde ist nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat durch mindestens sechs Wochen an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen und den Haushalten, die sich im Anschlussbereich der geplanten Kanalisationsanlage befinden, durch eine ortsübliche Aussendung bekanntzugeben.

#### **Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein beschließt in einem Grundsatzbeschluss die Errichtung einer Abwasserkanalisation in der KG Thaures und dem Ortsteil Neuthaures.

Ausgenommen sind die Liegenschaften:

#### **Thaures**

- Liegenschaft ON12 – Franz und Regina Ölzant
- Liegenschaft ON35 – Manfred und Christa Riener

Neuthaures fallen zwei Liegenschaften weg: (beide außerhalb der gelben Linie)

- Liegenschaft Parz. 636/2, KG Thaures à hat bereits eigene KLA
- Liegenschaft Parz. 693/5, KG Thaures

Gemäß der NÖ Bauordnung 1996 § 62 Wasserver- und entsorgung, LGBl 8200 in der derzeit geltenden Fassung, Absatz 2 sind die auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwässer, wenn eine Anschlussmöglichkeit besteht, grundsätzlich in den öffentlichen Kanal abzuleiten.

Von dieser Anschlussverpflichtung sind Liegenschaften ausgenommen, wenn die anfallenden Schmutzwässer über eine Kläranlage abgeleitet werden, für die eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt wurde oder erteilt gilt, und die Bewilligung dieser Kläranlage vor der Kundmachung der Entscheidung der Gemeinde, die Schmutzwässer der Liegenschaften über eine öffentliche Kanalanlage zu entsorgen (Grundsatzbeschluss), erfolgte und noch nicht erloschen ist und die Reinigungsleistung dieser Kläranlage dem Stand der Technik entspricht und zumindest gleichwertig ist mit der Reinigungsleistung jener Kläranlage, in der die Schmutzwässer aus der öffentlichen Anlage gereinigt werden, und die Ausnahme die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Anlage nicht gefährdet.

Ein Antrag um Ausnahme von der Anschlussverpflichtung ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Kundmachungsfrist vom Liegenschaftseigentümer bei der Baubehörde einzubringen. Diesem Antrag sind der Nachweis der wasserrechtlichen Bewilligung der Kläranlage und wenn diese schon betrieben wird, ein Befund über deren Reinigungsleistung, erstellt von einer hiezu befugten Stelle (staatlich autorisierte Anstalt, in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat akkreditierte Stelle, Sachverständiger), anzuschließen.

Von der Anschlussverpflichtung sind auf Antrag des Liegenschaftseigentümers weiters landwirtschaftliche Liegenschaften mit aufrechter Güllewirtschaft (§ 3 Z. 14 NÖ Bodenschutzgesetz, LGBl. 6160), die die darauf anfallenden Schmutzwässer gemeinsam mit Gülle, Jauche und sonstigen Schmutzwässern aus Stallungen, Düngerstätten, Silos für Nasssilage und anderen Schmutzwässern, die nicht in den öffentlichen Kanalanlagen eingebracht werden dürfen, entsorgen und Liegenschaften, welche die anfallenden Schmutzwässer über einen Betrieb mit aufrechter Güllewirtschaft entsorgen, der im selben räumlich zusammenhängenden Siedlungsgebiet liegt ausgenommen.

Die Entsorgung der Schmutzwässer muss unter Einhaltung der Bestimmungen des § 10 NÖ Bodenschutzgesetz bereits vor der Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses erfolgen,

die Schmutzwässer der betroffenen Liegenschaften über eine öffentliche Kanalanlage zu entsorgen (Grundsatzbeschluss).

Der Antrag muß unter Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung entsprechend den Bestimmungen des § 10 NÖ Bodenschutzgesetz innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Kundmachungsfrist eingebracht werden.

Die Einstellung der Güllewirtschaft bzw. der Entsorgung der Schmutzwässer über einen Betrieb mit Güllewirtschaft ist vom Liegenschaftseigentümer der Baubehörde unverzüglich anzuzeigen. Wird die Güllewirtschaft eingestellt, hat die Baubehörde die Ausnahmegenehmigung aufzuheben.

Wird die Ausnahme genehmigt, hat der Liegenschaftseigentümer, beginnend mit der Inbetriebnahme seiner Kläranlage bzw. der Rechtskraft der Ausnahmegenehmigung, in Zeitabständen von jeweils fünf Jahren unaufgefordert einen Befund über die aktuelle Reinigungsleistung der Baubehörde vorzulegen. Ist die Reinigungsleistung nicht mehr jener der Kläranlage der öffentlichen Kanalisation gleichwertig, ist die Ausnahmegenehmigung aufzuheben.

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird nach Wortmeldung von STR Hofmann, GR Bmst Ing. Diesner, GR Ölzent, GR DI Böhm, STR Jank und GR Schlösinger einstimmig zum Beschluss erhoben.

#### **Punkt 8**

#### **Grundsatzbeschluss über die Errichtung einer Abwasserkanalisation in der KG**

#### **Seyfrieds**

#### **Vorlage: AV/866/2014**

#### **Sachverhalt:**

Vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein wäre eine Entscheidung (Grundsatzbeschluss) über die Errichtung einer Abwasserkanalisation in der KG Seyfrieds und dem Ortsteil Brandhäuser zu beschließen.

Die Entscheidung der Gemeinde ist nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat durch mindestens sechs Wochen an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen und den Haushalten, die sich im Anschlussbereich der geplanten Kanalisationsanlage befinden, durch eine ortsübliche Aussendung bekanntzugeben.

#### **Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein beschließt in einem Grundsatzbeschluss die Errichtung einer Abwasserkanalisation in der KG Seyfrieds und dem Ortsteil Brandhäuser.

Ausgenommen ist die Liegenschaft:

Seyfrieds 59 – Dr. Luise Ölzent

Seyfrieds Brandhäuser 62 – Günther Kössner u. Roswita Frasl

Seyfrieds Brandhäuser 63 – Helga Exl

Seyfrieds 77 – Erwin Macho

Seyfrieds 96 – Wolfgang u. Maria Frosch

Gemäß der NÖ Bauordnung 1996 § 62 Wasserver- und entsorgung, LGBl 8200 in der derzeit geltenden Fassung, Absatz 2 sind die auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwässer, wenn eine Anschlussmöglichkeit besteht, grundsätzlich in den öffentlichen Kanal abzuleiten.

Von dieser Anschlussverpflichtung sind Liegenschaften ausgenommen, wenn die anfallenden Schmutzwässer über eine Kläranlage abgeleitet werden, für die eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt wurde oder erteilt gilt, und die Bewilligung dieser Kläranlage vor der Kundmachung der Entscheidung der Gemeinde, die Schmutzwässer der Liegenschaften über eine öffentliche Kanalanlage zu entsorgen (Grundsatzbeschluss), erfolgte und noch nicht erlo-



schen ist und die Reinigungsleistung dieser Kläranlage dem Stand der Technik entspricht und zumindest gleichwertig ist mit der Reinigungsleistung jener Kläranlage, in der die Schmutzwässer aus der öffentlichen Anlage gereinigt werden, und die Ausnahme die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Anlage nicht gefährdet.

Ein Antrag um Ausnahme von der Anschlussverpflichtung ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Kundmachungsfrist vom Liegenschaftseigentümer bei der Baubehörde einzubringen. Diesem Antrag sind der Nachweis der wasserrechtlichen Bewilligung der Kläranlage und wenn diese schon betrieben wird, ein Befund über deren Reinigungsleistung, erstellt von einer hierzu befugten Stelle (staatlich autorisierte Anstalt, in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat akkreditierte Stelle, Sachverständiger), anzuschließen.

Von der Anschlussverpflichtung sind auf Antrag des Liegenschaftseigentümers weiters landwirtschaftliche Liegenschaften mit aufrechter Güllewirtschaft (§ 3 Z. 14 NÖ Bodenschutzgesetz, LGBl. 6160), die die darauf anfallenden Schmutzwässer gemeinsam mit Gülle, Jauche und sonstigen Schmutzwässern aus Stallungen, Düngerstätten, Silos für Nasssilage und anderen Schmutzwässern, die nicht in den öffentlichen Kanalanlagen eingebracht werden dürfen, entsorgen und Liegenschaften, welche die anfallenden Schmutzwässer über einen Betrieb mit aufrechter Güllewirtschaft entsorgen, der im selben räumlich zusammenhängenden Siedlungsgebiet liegt ausgenommen.

Die Entsorgung der Schmutzwässer muss unter Einhaltung der Bestimmungen des § 10 NÖ Bodenschutzgesetz bereits vor der Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses erfolgen, die Schmutzwässer der betroffenen Liegenschaften über eine öffentliche Kanalanlage zu entsorgen (Grundsatzbeschluss).

Der Antrag muß unter Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung entsprechend den Bestimmungen des § 10 NÖ Bodenschutzgesetz innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Kundmachungsfrist eingebracht werden.

Die Einstellung der Güllewirtschaft bzw. der Entsorgung der Schmutzwässer über einen Betrieb mit Güllewirtschaft ist vom Liegenschaftseigentümer der Baubehörde unverzüglich anzuzeigen. Wird die Güllewirtschaft eingestellt, hat die Baubehörde die Ausnahmegenehmigung aufzuheben.

Wird die Ausnahme genehmigt, hat der Liegenschaftseigentümer, beginnend mit der Inbetriebnahme seiner Kläranlage bzw. der Rechtskraft der Ausnahmegenehmigung, in Zeitabständen von jeweils fünf Jahren unaufgefordert einen Befund über die aktuelle Reinigungsleistung der Baubehörde vorzulegen. Ist die Reinigungsleistung nicht mehr jener der Kläranlage der öffentlichen Kanalisation gleichwertig, ist die Ausnahmegenehmigung aufzuheben.

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### **Punkt 9**

#### **Grundsatzbeschluss über die Errichtung einer Abwasserkanalisation in der KG Wielandsberg**

**Vorlage: AV/867/2014**

#### **Sachverhalt:**

Vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein wäre eine Entscheidung (Grundsatzbeschluss) über die Errichtung einer Abwasserkanalisation in der KG Wielandsberg zu beschließen.

Die Entscheidung der Gemeinde ist nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat durch mindestens sechs Wochen an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen und den Haushalten, die sich im Anschlussbereich der geplanten Kanalisationsanlage befinden, durch eine

ortsübliche Aussendung bekanntzugeben.

**Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein beschließt in einem Grundsatzbeschluss die Errichtung einer Abwasserkanalisation in der KG Wielandsberg.

Ausgenommen ist die Liegenschaft:

Wielandsberg 2 - Erich u. Renate Pollak

Wielandsberg 3 – Elfride Ullrich

Wielandsberg 20 und 30 – Dr. Dr. Martin Krainhöfer

Wielandsberg 27 - Josef u. Sabrins Biedermann

Wielandsberg 28 - Gabriele Nöbauer

Wielandsberg 31 – Milchkühlhaus außer Betrieb

Wielandsberg 34 – Günter Schandl

Gemäß der NÖ Bauordnung 1996 § 62 Wasserver- und entsorgung, LGBl 8200 in der derzeit geltenden Fassung, Absatz 2 sind die auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwässer, wenn eine Anschlussmöglichkeit besteht, grundsätzlich in den öffentlichen Kanal abzuleiten.

Von dieser Anschlussverpflichtung sind Liegenschaften ausgenommen, wenn die anfallenden Schmutzwässer über eine Kläranlage abgeleitet werden, für die eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt wurde oder erteilt gilt, und die Bewilligung dieser Kläranlage vor der Kundmachung der Entscheidung der Gemeinde, die Schmutzwässer der Liegenschaften über eine öffentliche Kanalanlage zu entsorgen (Grundsatzbeschluss), erfolgte und noch nicht erloschen ist und die Reinigungsleistung dieser Kläranlage dem Stand der Technik entspricht und zumindest gleichwertig ist mit der Reinigungsleistung jener Kläranlage, in der die Schmutzwässer aus der öffentlichen Anlage gereinigt werden, und die Ausnahme die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Anlage nicht gefährdet.

Ein Antrag um Ausnahme von der Anschlussverpflichtung ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Kundmachungsfrist vom Liegenschaftseigentümer bei der Baubehörde einzubringen. Diesem Antrag sind der Nachweis der wasserrechtlichen Bewilligung der Kläranlage und wenn diese schon betrieben wird, ein Befund über deren Reinigungsleistung, erstellt von einer hiezu befugten Stelle (staatlich autorisierte Anstalt, in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat akkreditierte Stelle, Sachverständiger), anzuschließen.

Von der Anschlussverpflichtung sind auf Antrag des Liegenschaftseigentümers weiters landwirtschaftliche Liegenschaften mit aufrechter Güllewirtschaft (§ 3 Z. 14 NÖ Bodenschutzgesetz, LGBl. 6160), die die darauf anfallenden Schmutzwässer gemeinsam mit Gülle, Jauche und sonstigen Schmutzwässern aus Stallungen, Düngerstätten, Silos für Nasssilage und anderen Schmutzwässern, die nicht in den öffentlichen Kanalanlagen eingebracht werden dürfen, entsorgen und Liegenschaften, welche die anfallenden Schmutzwässer über einen Betrieb mit aufrechter Güllewirtschaft entsorgen, der im selben räumlich zusammenhängenden Siedlungsgebiet liegt ausgenommen.

Die Entsorgung der Schmutzwässer muss unter Einhaltung der Bestimmungen des § 10 NÖ Bodenschutzgesetz bereits vor der Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses erfolgen, die Schmutzwässer der betroffenen Liegenschaften über eine öffentliche Kanalanlage zu entsorgen (Grundsatzbeschluss).

Der Antrag muß unter Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung entsprechend den Bestimmungen des § 10 NÖ Bodenschutzgesetz innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Kundmachungsfrist eingebracht werden.

Die Einstellung der Güllewirtschaft bzw. der Entsorgung der Schmutzwässer über einen Betrieb mit Güllewirtschaft ist vom Liegenschaftseigentümer der Baubehörde unverzüglich anzuzeigen. Wird die Güllewirtschaft eingestellt, hat die Baubehörde die Ausnahmegenehmigung aufzuheben.

Wird die Ausnahme genehmigt, hat der Liegenschaftseigentümer, beginnend mit der Inbetriebnahme seiner Kläranlage bzw. der Rechtskraft der Ausnahmegenehmigung, in Zeitabständen von jeweils fünf Jahren unaufgefordert einen Befund über die aktuelle Reinigungsleistung der Baubehörde vorzulegen. Ist die Reinigungsleistung nicht mehr jener der Kläranlage der öffentlichen Kanalisation gleichwertig, ist die Ausnahmegenehmigung aufzuheben.

**Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Punkt 10**

**Auftragserteilung Ingenieurleistungen Bauausführungsphase ABA Thaures und Neu Thaures**

**Vorlage: AV/881/2014**

**Sachverhalt:**

Nach der Planung, Einreichung und Förderantragstellung ist nunmehr nach Vorliegen der Bescheide und der Förderverträge die Bauausführungsphase zur Umsetzung bereit.

Dazu sind Ingenieurleistungen in Auftrag zu geben welche von der Detailplanung und Ausschreibung mit Prüfung und Vergabevorschlag über die Bauaufsicht und Baustellenkoordination bis hin zur Kollaudierung reichen.

Vom Ingenieurbüro Henninger und Partner GmbH wurde ein Angebot eingeholt und betragen die Honorarkosten für die geschätzten Baukosten von ca. € 905.000,-- nach Verhandlungen € 74.955,-- netto.

**Antrag:**

Nach Bericht stellt STR Zimmel den Antrag die Ingenieurleistungen für die Bauausführungsphase der ABA Thaures und Neu Thaures, entsprechend und im Umfang des vorliegenden Angebotes vom 4. 08.2014, die Leistungen an das Büro Henninger und Partner GmbH zu vergeben.

**Beschluss:**

Der Antrag wird nach Wortmeldung von GR Bmst. Ing. Diesner, GR Schlösinger, GR Inkhof-er-Frantes, STR Hofmann, GR Hetzendorfer und GR Ing. Granner mehrheitlich angenommen.

Gegen den Antrag stimmte GR Bmst. Ing. Diesner.

Der Stimme enthalten haben sich STR Hofmann, VizebGM. Weikartschläger, STR Hahl und GR Ing. Granner.

**Punkt 11**

**Auftragserteilung Ingenieurleistungen Bauausführungsphase WVA Thaures und Neu Thaures**

**Vorlage: AV/882/2014**

**Sachverhalt:**

Nach der Planung, Einreichung und Förderantragstellung ist nunmehr nach Vorliegen der Bescheide und der Förderverträge die Bauausführungsphase zur Umsetzung bereit.

Dazu sind Ingenieurleistungen in Auftrag zu geben welche von der Detailplanung und Ausschreibung mit Prüfung und Vergabevorschlag über die Bauaufsicht und Baustellenkoordination bis hin zur Kollaudierung reichen.

Vom Ingenieurbüro Henninger und Partner GmbH wurde ein Angebot eingeholt und betragen die Honorarkosten für die geschätzten Baukosten von ca. € 300.000,-- nach Verhandlungen € 25.935,-- netto.

**Antrag:**

Nach Bericht stellt STR Zimmel den Antrag die Ingenieurleistungen für die Bauausführungsphase der WVA Thaures und Neu Thaures, entsprechend und im Umfang des vorliegenden Angebotes vom 4. 08.2014, die Leistungen an das Büro Henninger und Partner GmbH zu vergeben.

**Beschluss:**

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Gegen den Antrag stimmte GR Bmst. Ing. Diesner.

Der Stimme enthalten haben sich STR Hofmann und GR Ing. Granner.

**Punkt 12**

**Annahme des Förderungsvertrages ABA BA 21**

**Vorlage: AV/861/2014**

**Sachverhalt:**

Dem Gemeinderat liegt der Förderungsvertrag zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Fördergeber, vertreten durch die Kommunalkredit Puplic Consulting GmbH und der Stadtgemeinde Heidenreichstein als Förderungsnehmer betreffend die Abwasserbeseitigungsanlage BA 21 Erweiterung Thaures und Neuthaures zur Annahme vor.

**Antrag:**

Über Antrag von STR Zimmel beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 30.06.2014, Antragsnummer B400649, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die ABA BA 21 Erweiterung Thaures und Neuthaures und bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß beigefügter Aufstellung der Annahmeerklärung.

**Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Punkt 13**

**Zusicherung Fördermittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds ABA BA 21**

**Vorlage: AV/875/2014**

**Sachverhalt:**

Dem Gemeinderat liegt die Zusicherung von Fördermitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds als Fördergeber, betreffend der Abwasserbeseitigungsanlage BA 21 Erweiterung Thaures und Neuthaures zur Annahme vor.

Bis zur Endabrechnung werden somit zu den vorläufigen förderbaren Investitionskosten in der Höhe von EUR 1.000.000,00  
vorläufig 5 % , das sind EUR 50.000,00  
und eine vorläufige Pauschalförderung in der Höhe von EUR 18.365,00  
gewährt.

Von diesen Förderungsbeträgen werden bis zur Endabrechnung 85%, das sind EUR 58.110,00

In Form eines Darlehens gewährt.

Die restlichen Fördermitteln werden als nicht rückzahlbarer Beitrag bewilligt.

**Antrag:**

Über Antrag von STR Zimmel beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 26. Juni 2014, WWF-30163021/2 für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage Heidenreichstein

Bauabschnitt 21 (Erweiterung Thaures und Neuthaures).

**Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Punkt 14**

**Annahme des Förderungsvertrages ABA BA 22**

**Vorlage: AV/862/2014**

**Sachverhalt:**

Dem Gemeinderat liegt der Förderungsvertrag zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Fördergeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH und der Stadtgemeinde Heidenreichstein als Förderungsnehmer betreffend die Abwasserbeseitigungsanlage BA 22 Industriegebiet West – KG Kleinpertholz zur Annahme vor.

**Antrag:**

Über Antrag von STR Zimmel beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 30.06.2014, Antragsnummer B400611, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die ABA BA 22 Industriegebiet West – KG Kleinpertholz und bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß beigefügter Aufstellung der Annahmeerklärung.

**Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Punkt 15**

**Zusicherung Fördermittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds ABA BA 22**

**Vorlage: KA/092/2014**

**Sachverhalt:**

Dem Gemeinderat liegt die Zusicherung von Fördermitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds als Fördergeber, betreffend der Abwasserbeseitigungsanlage BA 22 Erweiterung Industriegebiet West, zur Annahme vor.

Bis zur Endabrechnung werden somit zu den vorläufigen förderbaren Investitionskosten	
in der Höhe von	EUR 70.000,00
vorläufig 5 % , das sind	EUR 3.500,00
und eine vorläufige Pauschalförderung in der Höhe von	EUR 655,00
gewährt.	

Von diesen Förderungsbeträgen werden bis zur Endabrechnung	
0 %, das sind	EUR 0,00
In Form eines Darlehens gewährt.	

Die restlichen Fördermitteln werden als nicht rückzahlbarer Beitrag bewilligt.

**Antrag:**

Über Antrag von STR Zimmel beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 26. Juni 2014, WWF-30163022/2 für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage Heidenreichstein Bauabschnitt 22 (Erweiterung Industriegebiet West).

**Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **Punkt 16**

### **Beschlussfassung über die Aufnahme eines Darlehens für die ABA**

**Vorlage: AV/863/2014**

#### **Sachverhalt:**

Folgende Geldinstitute wurden zur Legung eines Angebotes über die Aufnahme eines Darlehens für die Abwasserbeseitigung in der Höhe von € 146.000,--, mit einer Laufzeit von 10 Jahren angeschrieben:

Bank Austria UniCredit Group  
Volksbank Oberes Waldviertel  
Raiffeisenbank Oberes Waldviertel  
Österreichische Postsparkassen AG  
HYPO NÖ Landes-Hypothekenbank AG

Am 4.8.2014 erfolgte die Angebotseröffnung.

Nach erfolgter Prüfung der Angebote, ist die Raiffeisenbank Oberes Waldviertel bei einer variablen Verzinsung mit einem Aufschlag von 0,85% p. a. auf Basis 6-Monats-Euribor, das ergibt derzeit einen Zinssatz von 1,267 % p. a. hervorgegangen.

#### **Antrag:**

Über Antrag von Bgm. Kirchmaier beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein die Aufnahme des Darlehens für die Abwasserbeseitigung Heidenreichstein in der Höhe von € 146.000,-- bei Raiffeisenbank Oberes Waldviertel bei einer variablen Verzinsung mit einem Aufschlag von 0,85% p. a. auf Basis 6-Monats-Euribor, das ergibt derzeit einen Zinssatz von 1,267 % p. a.

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird nach Wortmeldung von GR DI Böhm mehrheitlich angenommen.  
Gegen den Antrag haben GR Mag. Hetzendorfer und GR DI Böhm gestimmt.

## **Punkt 17**

### **Beschlussfassung über die Aufnahme eines Darlehens für die WVA**

**Vorlage: AV/864/2014**

#### **Sachverhalt:**

Folgende Geldinstitute wurden zur Legung eines Angebotes über die Aufnahme eines Darlehens für die Wasserversorgung in der Höhe von € 146.000,--, mit einer Laufzeit von 10 Jahren angeschrieben:

Bank Austria UniCredit Group  
Volksbank Oberes Waldviertel  
Raiffeisenbank Oberes Waldviertel  
Österreichische Postsparkassen AG  
HYPO NÖ Landes-Hypothekenbank AG

Am 4.8.2014 erfolgte die Angebotseröffnung.

Nach erfolgter Prüfung der Angebote, ist die Raiffeisenbank Oberes Waldviertel bei einer variablen Verzinsung mit einem Aufschlag von 0,85% p. a. auf Basis 6-Monats-Euribor, das ergibt derzeit einen Zinssatz von 1,267 % p. a. hervorgegangen.

#### **Antrag:**

Über Antrag von Bgm. Kirchmaier beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein die Aufnahme des Darlehens für die Wasserversorgungsanlage Heidenreichstein in der Höhe von € 146.000,-- bei Raiffeisenbank Oberes Waldviertel bei einer variablen Verzinsung mit einem Aufschlag von 0,85% p. a. auf Basis 6-Monats-Euribor, das ergibt derzeit einen Zinssatz von 1,267 % p. a.

**Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Punkt 18****Machbarkeitsstudie LWL**

**Vorlage: AV/871/2014**

**Sachverhalt:**

Zum Ausbau eines LWL-Netzes bedarf es einer Darstellung folgender Punkte die in einer Machbarkeitsstudie beantwortet werden müssen:

- 1.) Anzahl der aktiven Kunden die sich an das Gemeindefeld anschließen werden? Hintergrund der Frage: Es gibt Berechnungen, wenn sich über 60% der Haushalte und Betriebe anschließen, kann ein Netz kostenneutral - ohne Förderungen - errichtet und betrieben werden. Gibt es Vorverträge, ...? Welche Berechnungsgrundlagen liegen ihnen vor?
- 2.) Ausbaustufen?
- 3.) Wie wird der neutrale Netzbetreiber gesucht - und wann? Sollte dieser nicht vor dem Projektstart gesucht werden?
- 4.) Mit welchen Einnahmen rechnet die Gemeinde jährlich?
- 5.) Wie werden die notwendigen Investitionen in die Infrastruktur langfristig finanziert?

Die Studie bildet die Grundlage einer möglichen Landesförderung.

Von der Fa. OPZISIS GmbH, Zweiländerstraße 8 in 3950 Gmünde wurde ein Angebot eingeholt und betragen die Kosten dafür € 7.188,- inkl. MWSt.

**Antrag:**

Über Antrag von STR Zimmel beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein die Vergabe der Machbarkeitsstudienherstellung an die Fa. OPTISIS entsprechend und im Umfang des vorliegenden Angebotes vom 6.08.2014.

**Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Punkt 19****Beschluss über die Auflassung von diversen Trennstücken in der KG. 07102 Dietweis aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein**

**Vorlage: BA/105/2014**

**Sachverhalt**

Aufgrund der vorliegenden Vermessungsurkunde hat der Gemeinderat einen Beschluss über die Auflassung von diversen Trennstücken aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein zu fassen und durch Anschlag öffentlich kund zu machen.

**Antrag**

Die in der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros DI. Weißenböck-Morawek, Gymnasiumstraße 2, 3950 Gmünd vom 03.04.2014, GZ. 8032-1, welche im Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, mit „1“, „2“, „14“, „21“ u. „22“ bezeichneten Trennflächen der KG. 07102 Dietweis, sollen aufgrund Veräußerung derselben aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein aufgelassen werden und sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z.3 lit. B) NÖ Straßengesetz erfüllt.

Ein Beschluss über die Auflassung aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein ist zu fassen.

Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

**Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Punkt 20****Beschluss über die Übernahme von diversen Trennstücken und Grundstücken in der KG. 07102 Dietweis in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein**

**Vorlage: BA/106/2014**

**Sachverhalt**

Aufgrund der vorliegenden Vermessungsurkunde hat der Gemeinderat einen Beschluss über die Übernahme von diversen Trennstücken und Grundstücken in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein zu fassen und durch Anschlag öffentlich kund zu machen.

**Antrag**

Die in der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros DI. Weißenböck-Morawek, Gymnasiumstraße 2, 3950 Gmünd vom 03.04.2014, GZ. 8032-1, welche im Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, mit „51“, „52“, „53“, „54“, „55“, „56“, „57“, „58“, „59“, „60“, „65“ u. „66“ bezeichneten Trennflächen sowie die in der Vermessungsurkunde angeführten Grundstücke Parz.Nr. 703/1, 703/5 u. 703/6 der KG. 07102 Dietweis werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein übernommen (öffentliche Verkehrsfläche) und sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z.3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

Ein Beschluss über die Übernahme in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein ist zu fassen.

Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

**Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Punkt 21****Übernahme von 2 Trennstücken in der KG. 07111 Heidenreichstein in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein**

**Vorlage: BA/107/2014**

**Sachverhalt:**

Aufgrund der vorliegenden Vermessungsurkunde hat der Gemeinderat einen Beschluss über die Übernahme von 2 Trennstücken in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein zu fassen und durch Anschlag öffentlich kund zu machen.

**Antrag:**

Die in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI. Weißenböck-Morawek, Gymnasiumstraße 2, 3950 Gmünd vom 27.11.2013, GZ. 7212B, welche im Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt und ein fester Bestandteil dieses Beschlusses ist, mit „8“ und „14“ bezeichneten Trennflächen der KG. 07111 Heidenreichstein werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein übernommen (öffentliche Verkehrsfläche) und sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z.3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

Ein Beschluss über die Übernahme in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein ist zu fassen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird nach Wortmeldung von GR DI Böhm mehrheitlich angenommen.

Gegen den stimmte GR DI Böhm.



## **Punkt 22**

### **Beschluss über die Übernahme eines Trennstückes in der KG. 07111 Heidenreichstein in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein**

**Vorlage: BA/108/2014**

#### **Sachverhalt:**

Aufgrund des Ansuchens der Resort Errichtungs- u. BetriebsgesmbH., Stadtplatz 17, 3860 Heidenreichstein sowie der vorliegenden Vermessungsurkunde hat der Gemeinderat einen Beschluss über die Übernahme eines Trennstückes in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein zu fassen und durch Anschlag öffentlich kund zu machen.

#### **Antrag:**

Die in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI. Weißenböck-Morawek, Gymnasiumstraße 2, 3950 Gmünd vom 27.11.2013, GZ. 7212B, welche im Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt und ein fester Bestandteil dieses Beschlusses ist, mit „3“ bezeichnete Trennfläche der KG. 07111 Heidenreichstein (Grundstück Nr. 896/9) wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein übernommen (Fläche für Retentionsbecken).

Ein Beschluss über die Übernahme in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein ist zu fassen.

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **Punkt 23**

### **Anschaffung neuer Software für Finanzverwaltung + Wirtschaftshofverwaltung**

**Vorlage: KA/090/2014**

#### **Sachverhalt:**

Seitens der Firma Gemdat NÖ, Girakstraße 7, 2100 Korneuburg wurde eine neue Software für die Finanzverwaltung und Wirtschaftshofverwaltung in Zusammenarbeit mit weiteren Partnern entwickelt.

Diese Software genannt „K5“ löst die bisherige Software KIM (kommunales Informationsmanagement) ab.

Die neue Software ist seit Mitte 2013 bei Gemeinden in NÖ in Einsatz.

Da die Umstellungskapazität der Fa. Gemdat NÖ mit ca. 50 Gemeinden pro Jahr beschränkt ist, und die Auslieferung nach einlangen der Bestellung erfolgt, ist derzeit mit einer Lieferzeit von Herbst 2017 zu rechnen.

Von der Stadtgemeinde Heidenreichstein wurde nunmehr ein Angebot für die Finanzsoftware und die Wirtschaftshofverwaltung eingeholt.

Die Kosten belaufen sich wie folgt:

Bezeichnung	Anschaffung	Wartung/Mor
K5 Finanz	17.900,00	268,-
K5 Friedhof	1.790,00	26,-
K5 Finanz – je Nebengemeinde	450,00	6,-
MS SQL Server 2012	763,00	
K5 Wirtschaftshof	3.580,00	53,-
K5 Wirtschaftshof-Leistungserf.	1.790,00	26,-
Datenkonvertierung Gemeinde geschätzt	1.888,00	

Datenkonvertierung Friedhof geschätzt	472,00	
Datenkonvertierung Wirtschaftshof geschätzt	1.200,00	
Installation vor Ort var. Std. je	120,00	
Schulung vor Ort var. Std. je	120,00	

Die Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

Die voraussichtlichen Kosten für den Umstieg auf die neue Kommunalsoftware belaufen sich bei € 36.000,- bis € 40.000,-.

Die Software soll in Form einer Inhauslösung (lokalen Installation) angeschafft werden.

**Antrag:**

Die Stadtgemeinde Heidenreichstein beschließt den Ankauf einer neuen Kommunalsoftware lt. beiliegendem Angebot der Firma Gemdat NÖ, Girakstraße 7, 2100 Korneuburg.

**Beschluss:**

Der Antrag wird nach Wortmeldung von STR Mauritz einstimmig angenommen.

**Öffentlicher Teil**

**Punkt 24**

**Gründung Freiwillige Feuerwehr Eberweis**

**Vorlage: AV/872/2014**

**Sachverhalt:**

Am 4.07.2014 wurde im FF-Haus Eberweis die Wahl des Kommandanten und Kommandanten-Stellvertreter vorgenommen, nachdem der Beschluss gefasst wurde, dass der abgestellte Zug Eberweis wieder eine eigene Feuerwehr wird. Eberweis war unter das Kommando Heidenreichstein gestellt worden nachdem sich kein Kommandant gefunden hatte.

Bei der Wahl gab es einen Wahlvorschlag lautend auf Kom. Franz Schweighart und Kom.-Stv. Martin Kainz, welche entsprechend gewählt wurden.

Die FF Eberweis hat laut Stand vom Juli 2014 36 aktive und 9 Reservemmitglieder.

**Antrag:**

Der Antrag von Bgm Kirchmaier beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein nachstehende

## **V E R O R D N U N G**

### **des Gemeinderates der Stadtgemeinde Heidenreichstein**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein beschließt in seiner Sitzung vom 13.08.2014 gem. § 35 NÖ Feuerwehrgesetz die Gründung der Freiwilligen Feuerwehr Eberweis.

Die bisher als Zug der Freiwilligen Feuerwehr Heidenreichstein zugeteilte Feuerwache Eberweis wird somit per 01.09.2014 als eigenständige Freiwillige Feuerwehr Eberweis geführt.

Als Einsatzbereich der Freiwilligen Feuerwehr Eberweis wird das Gebiet der Katastralgemeinde Eberweis samt enthaltenen Landesstraßen und Güterwegen festgelegt.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Punkt 25**

### **Richtlinie für Hinweistafeln im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Heidenreichstein**

**Vorlage: AV/874/2014**

### **Sachverhalt:**

Im Zuge der Straßenbauarbeiten der LB 30 im Gemeindegebiet von Heidenreichstein (Ringlerkreuzung Kreisverkehr und Kreuzung LB 30/L81 nach Seyfrieds) sowie auf Grund von zahlreichen Meldungen über nicht mehr aktuelle bzw. ohne Genehmigung aufgestellte Hinweistafeln im Stadtgebiet, welche zum Teil auch sichtbehindernd im Kreuzungsbereich waren, wurden Richtlinien erarbeitet, welche eine Gewähr sein sollen diese Missstände zu beseitigen.

Diese Richtlinie soll ab 1. September 2014 Gültigkeit erlangen. Bestehende Beschilderungen sollen an Hand der Richtlinie überprüft, angepasst bzw. entfernt werden.



# **Richtlinie**

**für ein**

## **Hinweistafelleitsystem**

**im Gemeindegebiet Heidenreichstein/NÖ**

### **1. Aufbau des System**

#### **1.1. Grundlage**

Grundlage für diese Richtlinie ist der Gemeinderatsbeschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Heidenreichstein vom 13. August 2014.

#### **1.2. Inhalt**

Das Hinweistafelleitsystem der Stadtgemeinde Heidenreichstein ist hierarchisch gegliedert und umfasst Hinweise auf Stadtteile, Institutionen und Einrichtungen von öffentlichem Interesse, auf Gewerbe- und Industriezonen (Zonenhinweise) und Firmenhinweise.

#### **1.3. Ziel und Zweck**

Das Hinweistafelleitsystem der Stadtgemeinde Heidenreichstein soll es dem einzelnen Verkehrsteilnehmer ermöglichen, über den Stadtteil-, Zonen – bzw. Firmenhinweis sein Ziel leichter zu erreichen und dadurch helfen, Fehlfahrten (=zusätzliches Verkehrsaufkommen) zu verhindern.

Es soll einfach und übersichtlich gestaltet sein, nur die zur Orientierung notwendigen Informationen enthalten und auch Hinweise auf Institutionen und Einrichtungen von öffentlichem Interesse (Naturpark, Burg, Käsemacherwelt, udgl.) integrieren. Es soll sich harmonisch in das Ortsbild einfügen und nicht den Charakter eines Werbesystems haben.

Kreuzungspunkte im öffentlichen Straßennetz, die bisher mit Hinweistafeln überladen waren, sollen auf ein für den Verkehrsteilnehmer wieder wahrnehmbares Maß an Hinweistafeln umgestaltet werden.

#### **1.4. Anwendungsbereich**

Das Hinweistafelleitsystem soll nicht nur für die von der Stadtgemeinde Heidenreichstein bewirtschafteten Tafeln gelten, sondern auch für die Aufstellung von Tafeln anderer Interessenten im Einflussbereich der Stadtgemeinde Heidenreichstein bindend sein.

Der Anwendungsbereich des Hinweistafelleitsystems erstreckt sich somit auf das gesamte Gemeindegebiet von Heidenreichstein, im speziellen auf die durch die Verkehrszeichen „Orts- tafel“ und „Ortsende“ (gem. §§ 53 Z. 17a und 17b StVO 1960) kundgemachten Ortsgebiete. Die Koordinierung hat in jedem Fall durch die Stadtgemeinde Heidenreichstein zu erfolgen. Die Aufstellung soll grundsätzlich nur an Kreuzungen erfolgen. Außerhalb des Ortsgebietes sind zusätzlich die Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (= straßenpolizeiliche Bewilligung gem. §§ 82 oder 84 StVO 1960 bzw. Feststellung gem. § 35 StVO 1960) bzw. jene der RVS (Richtlinien für Verkehrssicherheit) einzuhalten.

#### **1.5. Hierarchische Gliederung**

##### **1.5.1. Einrichtungen von öffentlichem Interesse**

Die Hinweise zu diesen Einrichtungen sollen insbesondere Gästen, Touristen und Ortsunkundigen die Orientierung erleichtern. Die Beschilderung soll grundsätzlich nach der vorliegenden Richtlinie bzw. je nach Bedarf erfolgen. Einrichtungen von öffentlichem Interesse sind:

- Infopoints (inkl. öffentl. Parkplätzen)
- Naturpark
- Apotheke
- Gemeindeteich
- Bahnhof-Schmalspur
- Polizei
- Friedhof
- Veranstaltungsstätten sowie
- Einrichtungen die in der Zukunft errichtet bzw. von der Stadtgemeinde Heidenreichstein als „von öffentlichem Interesse“ definiert werden.

##### **1.5.2. Zonenhinweise (Industrie- und Gewerbeazonen)**

Die den Firmenhinweisen übergeordneten Zonenhinweise gliedert sich wie folgt:

Südwestlicher Teil, B30

Kennfarbe: gelbe Schrift mit grünem Grund mit der Aufschrift „Industriezone“

##### **1.5.3. Hinweise auf Firmen, Vereine, Schulen udgl.**

###### **1.5.3.1. Entfernung vom Betrieb**

Als maximale Entfernung der Hinweistafeln vom Betrieb gilt ein Radius von 300 Metern um den Betrieb. Voraussetzung für die Genehmigung von Hinweistafeln ist die vorherige deutliche Kennzeichnung/Erkennbarkeit des Betriebes. Sind die Firmenbezeichnung und die entsprechende Zufahrt vom Verkehrsweg aus bereits deutlich zu erkennen, so ist eine Hinweistafel direkt vor dem Betrieb nicht mehr zulässig.

###### **1.5.3.2. Maximale Tafelanzahl pro Betrieb**

Jedem Betrieb wird grundsätzlich eine Hinweistafel bei der letzten Kreuzung/Zufahrt zum Betrieb zugestanden. Sind für einen Betrieb mehrere Anfahrtsrichtungen vorhanden, so kann dieser maximal 2 Hauptanfahrtsrichtungen für die Aufstellung der Fahrhinweise wählen. Anzahl, Standort, Aufstellungsform und Art der Tafeln wird für jeden Betrieb individuell beurteilt,

ein Recht auf die gewünscht Beschilderung kann aus dieser Richtlinie – insbesondere aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs – nicht abgeleitet werden.

#### **1.5.3.3. Tafelgröße, -form und -farbe**

- Die Stadtgemeinde Heidenreichstein bietet Hinweistafeln in grundsätzlich einheitlichem Format gegen Entgelt an
- Die farbliche Ausführung hat grundsätzlich neutral zu erfolgen (weiße Schrift auf grünem Grund)
- Die Anbringung eines Firmenlogos auf der neutralen Tafel wird zugestanden.
- Im direkten Nahbereich der Firma (Abstand bis 150 m im Radius um den Betrieb) kann die Hinweistafel auch in firmeneigenen Farben ausgeführt sein

#### **1.5.3.4. Anstreben von Sammelhinweisen**

Grundsätzlich sind Sammelhinweise anzustreben, die auf einer einzelnen Hinweistafel oder in einem entsprechenden Rahmenständer angebracht werden.

#### **1.5.3.5. Kreuzungen**

Für Straßenkreuzungen werden im Regelfall maximal 5 Hinweistafeln, von der Fahrtrichtung aus gesehen zugestanden, wobei der Hinweis so rechtzeitig zu erfolgen hat, dass ein entsprechendes Einordnen für den Verkehrsteilnehmer ohne Mühe möglich ist.

#### **1.5.3.6 Nutzungsvertrag**

Der Nutzungsvertrag mit der jeweiligen natürlichen oder juristischen Person wird in schriftlicher Form abgeschlossen. Für die Aufstellung einer Hinweistafel außerhalb des Ortsgebietes ist ein Nutzungsvertrag mit dem jeweiligen Straßen Erhalter (Land NÖ oder Gemeinde) abzuschließen sowie die allenfalls erforderliche straßenpolizeibehördliche Bewilligung gem. §§ 82 und/oder 84 StVO 1960 bzw. Feststellung gem. § 35 StVO 1960 bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zu erwirken.

## **2. Verlauf in der Umsetzung – Bewirtschaftung**

### **2.1. Anwendung der Richtlinie**

Diese Richtlinie wird künftig angewendet, eine Überprüfung der bestehenden Beschilderung erfolgt. Tafeln, die nicht in das System passen, sollen entfernt werden.

Die Eigentümer werden unter Setzung einer angemessenen Frist zu freiwilligen Entfernung schriftlich aufgefordert. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, so werden die Tafeln entfernt.

### **2.2. Vorherige Abklärung der Standorte pro Straßenzug**

Um der Stadtgemeinde Heidenreichstein die Möglichkeit zu geben, vorhandene Anträge zu bewilligen oder abzulehnen, ist eine dezitierte vorherige Abklärung mit entsprechender Zustimmung und Genehmigung pro Straßenzug notwendig.

Je Standort können befasst sein:

- die Stadtgemeinde Heidenreichstein als Straßenrechts- und Straßenpolizeibehörde bzw. Grundeigentümerin und Straßenerhalterin bei Gemeindestraßen
- die Bezirkshauptmannschaft Gmünd bei Landesstraßen als Straßenrechts- und Straßenpolizeibehörde
- die NÖ Straßenbaubteilung 8 Waidhofen an der Thaya bei Landesstraßen als Vertreterin des Landes NÖ als Straßenerhalter
- die zuständige Straßenmeisterei Schrems bzw. Waidhofen an der Thaya bei Landesstraßen

## **3. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Heidenreichstein mit 01. September 2014 in Kraft.

**Antrag:**

Bgm Kirchmaier stellt den Antrag diese Richtlinien zu beschließen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird nach Wortmeldung von GR Mag. Hetzendorfer und STR Mauritz einstimmig angenommen.

Stadtdirektor  
Mag. Bernhard  
Klug  
Schriftführer

Bürgermeister  
Gerhard Kirchmaier  
  
Vorsitzender

SPÖ

ÖVP

Anton Schlösinger

Grüne Liste Heidenreichstein



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.signaturpruefung.gv.at](http://www.signaturpruefung.gv.at) bzw. [www.heidenreichstein.gv.at](http://www.heidenreichstein.gv.at)